

ALLGEMEINE AUFTRAGSBEDINGUNGEN

der EY-Parthenon Financial Services GmbH

Stand: Februar 2024

Definitionen

1. Begriffe, die in diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen kursiv hervorgehoben, aber nicht definiert sind, haben die im Anschreiben oder in der anwendbaren *Leistungsbeschreibung* jeweils für sie festgelegte Bedeutung. Darüber hinaus gelten die folgenden Definitionen:

Arbeitsergebnisse: sämtliche Beratungsleistungen, Mitteilungen, Informationen, Technologien oder sonstige Inhalte, die EY in Erfüllung dieser *Mandatsvereinbarung* zur Verfügung stellt.

Bericht: ein *Arbeitsergebnis* (oder ein Teil eines solchen), welches mit EY Briefkopf versehen oder unter der Marke EY oder auf andere Weise erkennbar als von oder in Zusammenarbeit mit EY erstellt ist.

EY-Mitglied: ein Mitgliedsunternehmen des EY-Netzwerks und jegliches Unternehmen, das aufgrund einer Vereinbarung mit einem Mitgliedsunternehmen des EY-Netzwerks unter einer einheitlichen Marke auftritt.

EY-Personen: Unterauftragnehmer, Mitglieder, Anteilseigner, Geschäftsführungsmitglieder, Partner oder Mitarbeiter von EY oder einem anderen *EY-Mitglied*.

Interne Unterstützungsleistungen: von EY genutzte interne Unterstützungsleistungen, insbesondere: (a) administrative Office-Support-Dienstleistungen; (b) Unterstützung in den Bereichen Rechnungslegung und Abrechnung, (c) Netzwerk-Koordination, (d) IT-Funktionen wie z. B. Geschäftsanwendungen, Systemmanagement und Datensicherheit, -speicherung und -recovery, (e) Prüfung von Interessenskonflikten, Risikomanagement und Qualitätsprüfungen und (f) zu statistischen Zwecken (Benchmarking).

Mandanteninformationen: Informationen, die EY vom Mandanten oder von einem Dritten in seinem Auftrag erhalten hat.

Personenbezogene Daten: *Mandanteninformationen*, die sich auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen beziehen.

Textform: nimmt Bezug auf § 126 b BGB und meint eine lesbare Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail).

Unterstützungsdienstleister: externe Dienstleister von EY und anderen *EY-Mitgliedern* und deren jeweilige Unterauftragnehmer.

Verbundenes Unternehmen: ein Unternehmen, das mit dem Mandanten im Sinne von § 15 AktG verbunden ist.

Erbringung der Leistungen

2. Die *Leistungen* werden von EY mit angemessener Sorgfalt nach bestem Wissen und Gewissen erbracht.
3. EY ist berechtigt, einen Teil der *Leistungen* an ein oder mehrere *EY-Mitglieder* oder sonstige Dritte als Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit dem Mandanten in Kontakt treten können. Die Verantwortlichkeit für die Erbringung der *Leistungen* gegenüber dem Mandanten liegt ausschließlich bei EY.
4. EY agiert als unabhängiger Vertragspartner und nicht als Mitarbeiter, Vertreter oder Gesellschafter des Mandanten. Der Mandant benennt EY qualifizierte Ansprechpartner für die Begleitung der *Leistungen* sowie die Nutzung und Umsetzung der *Leistungen* und *Arbeitsergebnisse*.
5. Der Mandant verpflichtet sich, EY die *Mandanteninformationen*, Ressourcen und Unterstützung (einschließlich des Zugangs zu Unterlagen, Systemen, Räumlichkeiten und Personen), die für die Erbringung der *Leistungen* erforderlich sind, unverzüglich zur Verfügung zu stellen (oder andere dazu zu veranlassen). Die Bereitstellung von *Mandanteninformationen* (einschließlich *Personenbezogener Daten*), Ressourcen und Unterstützung an EY wird im Einklang mit anwendbarem Recht erfolgen und weder Urheberrechte noch sonstige Rechte Dritter verletzen.
6. *Mandanteninformationen* müssen richtig und vollständig sein. EY wird sich auf *Mandanteninformationen* verlassen und ist, sofern EY nicht etwas Abweichendes vereinbart hat, nicht dafür verantwortlich, deren Richtigkeit zu überprüfen.

Arbeitsergebnisse

7. Sämtliche *Arbeitsergebnisse* sind zur Verwendung durch den Mandanten nach Maßgabe der anwendbaren *Leistungsbeschreibung*, auf deren Basis sie erbracht wurden, bestimmt.
8. Soweit EY dazu verpflichtet ist, die Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen, ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte von EY nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

Der Mandant ist nicht dazu berechtigt, sich auf die Entwurfsfassung eines *Arbeitsergebnisses* zu verlassen. EY ist nicht dazu verpflichtet, ein finales *Arbeitsergebnis* aufgrund von Umständen oder Ereignissen zu aktualisieren, die EY erst nach Auslieferung des *Arbeitsergebnisses* zur Kenntnis gelangen oder eintreten, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde oder EY aufgrund der Natur der erbrachten *Leistungen* dazu verpflichtet ist.

9. Sofern nicht anderweitig in einer *Leistungsbeschreibung* vereinbart, ist der Mandant nicht dazu berechtigt, einen Bericht (ebenso wie einen Teil oder eine Zusammenfassung eines solchen) offenzulegen oder sich auf EY oder ein anderes *EY-Mitglied* oder *EY-Person* im Zusammenhang mit den *Leistungen* zu beziehen; dies gilt nicht

(a) gegenüber den *Verbundenen Unternehmen*, den Rechtsanwälten und professionellen Beratern des Mandanten und der *Verbundenen Unternehmen*, wenn diese, vorbehaltlich dieses Offenlegungsverbots, den Bericht ausschließlich dazu verwenden, den Mandanten im Zusammenhang mit den *Leistungen* zu beraten;

(b) soweit der Mandant aufgrund eines Gesetzes zur Offenlegung (über die er EY, soweit zulässig, unverzüglich in Kenntnis setzt) verpflichtet ist; oder

(c) gegenüber anderen Personen oder Unternehmen (mit EYs vorheriger Zustimmung in *Textform*), die den Bericht lediglich im Rahmen der erteilten Zustimmung verwenden dürfen.

Soweit der Mandant einen Bericht (oder Teile davon) offenlegt, ist es ihm dennoch nicht gestattet, Änderungen, Bearbeitungen oder Modifizierungen des Berichts vorzunehmen. Der Mandant bleibt dazu verpflichtet, den Dritten, dem er den Bericht offenlegt, darüber zu informieren, dass er ohne die vorherige Zustimmung von EY in *Textform* für keinerlei Zwecke auf den Bericht vertrauen darf. Ungeachtet der vorgenannten Bestimmungen ist es dem Mandanten durch die Regelungen dieser Ziff. 9 nicht untersagt, *Arbeitsergebnisse*, die keinen Bericht darstellen, im Rahmen der Kommunikation mit Dritten zu verwenden, vorausgesetzt, dass (i) kein Verweis auf die Beteiligung von EY oder eines anderen *EY-Mitglieds* in die Erstellung solcher *Arbeitsergebnisse* erfolgt und (ii) der Mandant die alleinige Verantwortung für diese Nutzung und Kommunikation übernimmt.

Haftungsbeschränkung

10. (a) EY haftet auf Schadens- oder Aufwendungsersatz im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen.
- (b) Für sonstige Schäden haftet EY ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. EY haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch arglistiges Verhalten, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet EY begrenzt auf die Höhe des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens. Die Vertragsparteien werden den angesichts der Haftungsrisiken aus der jeweiligen *Mandatsvereinbarung* sich ergebenden Betrag des vertragstypischen vorhersehbaren Schadens jeweils gesondert für die jeweilige *Mandatsvereinbarung* vereinbaren. All dies gilt auch, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Mandanten begründet sein sollte; in diesem Fall findet § 334 BGB Anwendung. Sollte in der jeweiligen *Man-*

datensvereinbarung keine Haftungsobergrenze vereinbart sein, haftet EY für alle etwaigen Ansprüche aus der jeweiligen *Mandatsvereinbarung* insgesamt einmal bis zur Höhe der vereinbarten Vergütung.

11. Werden berechnete Ansprüche, die EYs Haftungsbeschränkung unterfallen, vom *Mandanten* und/oder einem oder mehreren Dritten, die sich auf diese *Mandatsvereinbarung* berufen dürfen, gegen EY geltend gemacht, steht die vereinbarte Haftungssumme gemäß § 428 BGB sämtlichen - auch künftigen - Anspruchsberechtigten gemeinsam nur einmal zu. Demnach kann EY mit schuldbefreiender Wirkung gegenüber allen Gläubigern an den *Mandanten* leisten. Sollte die Summe aller Ansprüche (einschließlich künftiger Ansprüche), auf die die Bestimmungen dieses Abschnitts „Haftungsbeschränkung“ Anwendung finden, die vereinbarte Haftungssumme überschreiten, so obliegt die Aufteilung dieser vereinbarten Haftungssumme dem *Mandanten* und allen weiteren Anspruchsberechtigten.
12. Dritte können nur dann Ansprüche aus dieser *Mandatsvereinbarung* zwischen EY und dem *Mandanten* herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Allgemeinen Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einwendungen aus dieser *Mandatsvereinbarung* zwischen EY und dem *Mandanten* stehen EY auch gegenüber Dritten zu, § 334 BGB findet Anwendung.
13. Der *Mandant* (und andere, für die *Leistungen* auf der Grundlage dieser *Mandatsvereinbarung* erbracht werden) ist nicht dazu berechtigt, vertragliche Ansprüche oder Verfahren im Zusammenhang mit den *Leistungen* oder generell auf der Grundlage dieser *Mandatsvereinbarung* gegen ein anderes EY-Mitglied oder EY-Personen geltend zu machen bzw. anzustrengen. Der *Mandant* verpflichtet sich, vertragliche Ansprüche ausschließlich EY gegenüber geltend zu machen bzw. Verfahren nur EY gegenüber anzustrengen.

Keine Verantwortung gegenüber Dritten

14. Sofern mit dem *Mandanten* nicht etwas anderes vereinbart ist, ist EY für die Erbringung der *Leistungen* ausschließlich gegenüber dem *Mandanten* verantwortlich. Somit berücksichtigen die *Leistungen* nicht die Interessen Dritter (einschließlich etwaiger Empfänger gemäß Ziff. 9), sind dementsprechend nicht darauf ausgelegt, Dritten als Grundlage für deren Entscheidungen zu dienen, und Dritte können aus dieser *Mandatsvereinbarung* keine Rechte herleiten oder anderweitig aus dieser *Mandatsvereinbarung* Nutzen ziehen. Wird ein *Arbeitsergebnis* direkt oder indirekt durch den *Mandanten* (oder auf Veranlassung des *Mandanten*) an Dritte weitergegeben (einschließlich erlaubter Weitergaben gemäß Ziff. 9), verpflichtet sich der *Mandant*, EY sowie die anderen EY-Mitglieder und EY-Personen von allen Ansprüchen Dritter sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten (einschließlich des Zeitaufwands von EY-Personen) und Aufwendungen (einschließlich angemessener externer und interner Rechtsberatungskosten) freizustellen, die aus einer solchen Weitergabe resultieren. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie EY sich ausdrücklich in *Textform* damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das *Arbeitsergebnis* vertrauen darf.

Urheber- und Nutzungsrechte

15. Jede Vertragspartei behält ihre Rechte an ihrem bereits vorhandenen geistigen Eigentum. Sofern nicht in der anwendbaren *Leistungsbeschreibung* anderweitig geregelt, verbleiben das im Zusammenhang mit den *Leistungen* von EY entwickelte geistige Eigentum und die erstellten Arbeitspapiere (mit Ausnahme der in diesen enthaltenen *Mandanteninformationen*) im Eigentum von EY.

Vertraulichkeit, Datenschutz und Datensicherheit

16. Soweit in dieser *Mandatsvereinbarung* nicht anderweitig geregelt, ist keine der Vertragsparteien dazu berechtigt, Informationen, die von der jeweils anderen Vertragspartei oder in deren Namen zur Verfügung gestellt wurden und nach vernünftigen Erwägungen vertraulich sind und/oder als schützenswert zu behandeln sind, gegenüber Dritten offenzulegen (im Falle von EY einschließlich der *Mandanteninformationen*). Jede Vertragspartei ist jedoch dazu berechtigt, solche Informationen offenzulegen, soweit diese aufgrund gesetzlicher Vorschriften offengelegt werden müssen.

17. Die Vertragsparteien können Informationen auch über E-Mail-Kommunikation austauschen. Die Übermittlung einer unverschlüsselten E-Mail birgt das Risiko, dass diese Nachricht von einem unbefugten Dritten abgefangen und ihr Inhalt offengelegt wird. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die E-Mail-Kommunikation zu verschlüsseln oder eine Verschlüsselung oder andere Lösungen zum sicheren Datenaustausch zu verlangen. In Kenntnis der mit der unverschlüsselten E-Mail-Kommunikation verbundenen Risiken erklärt sich der *Mandant* damit einverstanden, dass EY auch über unverschlüsselte E-Mails, einschließlich der darin enthaltenen Informationen und angehängten Dokumente, an den *Mandanten* oder an Dritte, die an der Leistungserbringung beteiligt sind, kommunizieren darf.
18. EY setzt andere EY-Mitglieder, EY-Personen und Unterstützungsdienstleister ein, die im Zusammenhang mit der Erbringung der *Leistungen* sowie zur Erbringung von *Internen Unterstützungsdienstleistungen* Zugriff auf *Mandanteninformationen* haben können. EY übernimmt die Verantwortung für jegliche Verwendung oder Weitergabe von *Mandanteninformationen* durch andere EY-Mitglieder, EY-Personen oder Unterstützungsdienstleister in demselben Umfang, als wäre EY selbst tätig gewesen.
19. EY, andere EY-Mitglieder, EY-Personen und deren Unterstützungsdienstleister sind berechtigt, *Mandanteninformationen*, einschließlich *Personenbezogener Daten*, in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen sie tätig sind (eine Aufstellung der EY-Standorte der EY-Mitglieder ist unter www.ey.com abrufbar), zu verarbeiten. *Mandanteninformationen*, einschließlich sämtlicher *Personenbezogener Daten*, werden in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht verarbeitet und geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen getroffen, um sie zu schützen. Die Übermittlung *Personenbezogener Daten* zwischen Mitgliedern des EY-Netzwerks unterliegt dem EY Binding Corporate Rules Programm, abrufbar unter ey.com/bcr-deutsch. Weitere Informationen zur Verarbeitung *Personenbezogener Daten* durch EY sind unter www.de.ey.com/datenschutz verfügbar.

20. Wenn der *Mandant* verlangt, dass EY auf Systeme oder Geräte des *Mandanten* oder Dritter zugreift oder diese nutzt, trifft EY keine Verantwortung für die Vertraulichkeit, sicherheits- oder datenschutzrechtliche Kontrollen dieser Systeme oder Geräte oder für deren Leistungsfähigkeit oder Erfüllung der Anforderungen des *Mandanten* oder des anwendbaren Rechts.
21. Um die Erbringung der *Leistungen* zu vereinfachen, ist EY berechtigt, Mitarbeitern des *Mandanten* oder Dritten, die im Namen oder auf Wunsch des *Mandanten* handeln, Zugriff auf technologiegestützte Collaboration Tools und Plattformen zu gewähren oder diese anderweitig zugänglich zu machen. Die Verantwortung für die Einhaltung der für die Nutzung dieser Tools und Plattformen relevanten Bedingungen durch all diese Personen liegt beim *Mandanten*.

Laufzeit und Beendigung

22. Jede Vertragspartei ist berechtigt, diese *Mandatsvereinbarung* bzw. eine bestimmte *Leistung* unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen in *Textform* zu kündigen. Darüber hinaus ist EY zur fristlosen Kündigung dieser *Mandatsvereinbarung* bzw. einer bestimmten *Leistung* in *Textform* berechtigt, wenn EY aus vernünftigen Erwägungen zu dem Schluss kommt, die *Leistungen* nicht mehr in Übereinstimmung mit geltendem Recht oder Berufspflichten erbringen zu können. §§ 626 und 627 BGB bleiben unberührt.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

23. Auf diese *Mandatsvereinbarung* und sämtliche außervertragliche Angelegenheiten oder Verpflichtungen, die sich aus dieser *Mandatsvereinbarung* oder den *Leistungen* ergeben, findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dieser *Mandatsvereinbarung* oder den *Leistungen* entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, wenn der *Mandant* Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Stuttgart, Deutschland.

EY ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 VSBG teilzunehmen.

Sonstiges

24. Diese *Mandatsvereinbarung* stellt die gesamte Vereinbarung im Hinblick auf die *Leistungen* und die sonstigen in dieser *Mandatsvereinbarung* geregelten Angelegenheiten zwischen den Vertragsparteien dar und ersetzt alle vorangegangenen diesbezüglichen Vereinbarungen, Übereinkünfte und Erklärungen, einschließlich früher geschlossener Vertraulichkeitsvereinbarungen.
25. Diese *Mandatsvereinbarung* (sowie Änderungen derselben) bedarf der *Textform*.
26. Eine Abtretung oder Übertragung der Rechte, Pflichten oder Ansprüche aus dieser *Mandatsvereinbarung* ist nicht zulässig.

Sofern der *Mandant* kein Verbraucher i. S. d. § 13 BGB ist, ist eine Aufrechnung gegen die Forderungen von *EY* auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen Forderungen zulässig.
27. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser *Mandatsvereinbarung* teilweise oder vollständig unwirksam, nichtig oder in sonstiger Weise undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.
28. Dem *Mandanten* ist bekannt, dass die Vorschriften der U.S. Securities and Exchange Commission zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit bestimmten Vertraulichkeitspflichten in Bezug auf die Steuerstruktur dazu führen können, dass der Abschlussprüfer als nicht unabhängig gilt oder spezifische steuerliche Offenlegungspflichten zur Anwendung kommen. Wenn und nur soweit die Unabhängigkeitsvorschriften der U.S. Securities and Exchange Commission für die Mandatsbeziehung zwischen dem *Mandanten* bzw. einem seiner verbundenen Unternehmen und einem *EY-Mitglied* gelten, bestätigt der *Mandant* demzufolge nach bestem Wissen und Gewissen in Bezug auf die steuerliche Behandlung oder steuerliche Gestaltung einer Transaktion, die Gegenstand der *Leistungen* ist, dass bei Abschluss dieser *Mandatsvereinbarung* weder der *Mandant* noch eines seiner verbundenen Unternehmen mit einem anderen Berater schriftlich oder mündlich Beschränkungen für die Offenlegung dieser steuerlichen Behandlung oder steuerlichen Gestaltung durch den *Mandanten* vereinbart hat. Der *Mandant* stimmt zu, dass Konsequenzen einer solchen Vereinbarung allein in seiner Verantwortung liegen.
29. Bei Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen den Bestimmungen dieser *Mandatsvereinbarung* gilt folgende Rangfolge (sofern nicht etwas anderes vereinbart ist): (a) das Anschreiben, (b) die anwendbare *Leistungsbeschreibung* und etwaige Anlagen dazu (ggf. einschließlich der *Vergütungsvereinbarung*), (c) diese Allgemeinen Auftragsbedingungen und (d) die übrigen Anlagen zu dieser *Mandatsvereinbarung*.
30. *EY-Mitglieder* und *EY-Personen* sind berechtigt, sich auf die Beschränkungen aus Ziff. 10 bis 13 und die Bestimmungen der Ziff. 14 und 19 zu berufen.